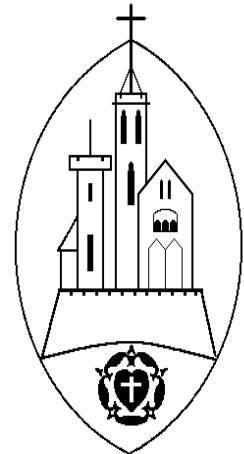


# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung	81
Festlegung des Kilometergeldes nach § 6 Abs. 1 der Pfarrerreisekostenverordnung	82
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission	
Ergänzung zur Arbeitsrechtsregelung 2/2000	82
Satzung des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	83

### FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen	84
Freie Mitarbeiterstellen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen	85
Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen	87
Freie Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	87

## A. Gesetze und Verordnungen

### Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung

**Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 12. September 2000 aufgrund von § 82 Abs. 2, Ziff. 3 und 5 der Verfassung folgende Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung vom 3. Juni 1997 (ABl. S. 247) - zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 15. Juli 1997 beschlossen:**

#### L

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1 .

b) Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

Die gemeindepädagogische Lehrprobe, die Lehrprobe im Religionsunterricht, die mündliche Prüfung im Prüfungsbereich „Unterweisung - Bildung - Erziehung“ und die Gemeindeveranstaltung können vorgezogen werden.

2. § 10 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vor Ablegung der Lehrprobe im Religionsunterricht ist der Nachweis über die im Rahmenplan vorgeschriebenen selbständig gehaltenen Stunden Religionsunterricht zu erbringen.

3. § 12 wird in der Überschrift wie folgt geändert:

„Wissenschaftliche Hausarbeit“

*Hoffmann*  
*Landesbischof*

4. § 13, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Predigt werden den Kandidaten zwei Texte, von denen einer ein neutestamentlicher Text sein muss, zur Wahl gestellt.

5. § 21, Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden: die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

6. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung haben - vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und in § 23 - die Kandidaten bestanden, die einen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsbereiche (Gesamtnote) von mindestens 4,0 erreicht haben.

(2) Nicht bestanden haben die Prüfung Kandidaten, deren wissenschaftliche Hausarbeit oder deren Leistungen in zwei Prüfungsbereichen mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind.

7. § 23, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wer in einem Prüfungsbereich - mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hausarbeit - die Einzelzensur 4,0 nicht erreicht, jedoch eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erhalten hat, hat die Prüfung bestanden, wenn er innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der Prüfungsleistung die Einzelzensur 4,0 erreicht hat. Hat er die Einzelzensur 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die einzelne Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## II.

(1) Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft.

(2) Sie gilt unbeschadet der bereits bewerteten Prüfungsleistungen für die Kandidaten, die mit Wirkung vom 1. 9. 1999 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

Eisenach, den 12.09.2000  
(A 203.3/12.9.00)

*Der Landeskirchenrat*  
*der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

## Festlegung des Kilometergeldes nach § 6 Abs. 1 der Pfarrerreisekostenverordnung vom 19. Dezember 2000

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2000 aufgrund von § 6 Abs. 1 der Pfarrerreisekostenverordnung vom 10. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, Seite 36) in der Fassung vom 14. April 1997 folgende Sätze als Auslagenersatz pro gefahrenen Kilometer mit Wirkung vom 01. Januar 2001 festgelegt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Fahrräder  | 0,10 DM |
| 2. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 cm <sup>3</sup>  | 0,18 DM |
| 3. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm <sup>3</sup>   | 0,31 DM |
| 4. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 cm <sup>3</sup>  | 0,38 DM |
| 5. Pfarrer und andere hauptamtliche Mitarbeiter, bei denen zur Erledigung eines Dienstgeschäftes die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aus erheblichen dienstlichen Gründen notwendig ist, erhalten für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 cm <sup>3</sup> bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Kalenderjahr bis zu 10.000 km | 0,52 DM |
| 5.1 Als notwendig anerkannt wird die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für Dienstreisen von Gemeindepfarrern, Superintendenten, Kreiskirchenräten und Mitgliedern des Landeskirchenrates.   |         |
| 5.2 Bei hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinden und Superintendenturen entscheiden die Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kreissynode über die Anerkennung der Notwendigkeit der Benutzung eines privaten KFZ's, bei Mitarbeitern der Kreiskirchenämter der Vorstand.  |         |
| 5.3 Bei übergemeindlichen Pfarrern und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern der Landeskirche trifft die Entscheidung das Landeskirchenamt.   |         |
| 6. Mitglieder von Landes- und Kreissynoden erhalten abweichend von Ziff. 5 für Fahrten zu den Synoden nur Kilometergeld nach Ziff. 4.   |         |

Eisenach, den 01.01.2001  
(R 410/F 391)

*Der Landeskirchenrat*  
*der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann*  
*Landesbischof*

## Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission

### Ergänzung zur Arbeitsrechtsregelung 2/2000 (Amtsblatt 2001, Seite 59)

Abschnitt A der Arbeitsrechtsregelung 2/2000 (Amtsblatt 2001, Seite 59) wird um folgende Ziffer 9 ergänzt:

„Die Ziffer 3 der Arbeitsrechtsregelung der ARK-DW/EKD vom 27. Juni 2000 wird herausgenommen. Zu dieser wird in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen am 14. März 2001 ein gesonderter Beschluss gefasst“.

Die Ergänzung zur Arbeitsrechtsregelung 2/2000 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen wird hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht.

Eisenach, 13.02.2001  
(4703)

*Der Landeskirchenrat*  
*der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann*  
*Landesbischof*

## Satzung des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

### § 1

(1) Das Gustav-Adolf-Werk ist das Diasporawerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Es hat die Aufgabe, evangelische Christen in der Minderheit nach dem Wort von Galater 6, 10 zu unterstützen:

„Lasset uns Gutes tun an jedermann,  
allermeist aber an des Glaubens Genossen“.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hält das Gustav-Adolf-Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (GAW LKTh) Verbindungen zu Diasporagemeinden und Diasporakirchen in aller Welt. Mitglieder und Freunde, ebenso die kirchliche Öffentlichkeit, werden über Fragen der Diaspora informiert. Das GAW LKTh bemüht sich, Mittel zur Förderung des kirchlichen Lebens in der Diaspora aufzubringen. Es arbeitet dabei mit der Landeskirche, ihren Einrichtungen und den gemeindeständischen Werken zusammen.

### § 2

(1) Das GAW LKTh ist aus dem Hauptverein Thüringen des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung hervorgegangen.

(2) Das GAW LKTh ist eine Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW).

(3) Das GAW LKTh ist ein freies Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(4) Das GAW LKTh hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

(5) Das Geschäftsjahr des GAW LKTh ist das Kalenderjahr.

## § 3

(1) Mitglieder des GAW LKTh sind die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit ihren Zweiggruppen sowie natürliche und juristische Personen, die nach ihrem schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes des GAW LKTh aufgenommen werden.

(2) Die Mitglieder werden über die Arbeit des GAW LKTh informiert und beteiligen sich an der Arbeit des Werkes in aktiver Mitarbeit oder mit einem vom Mitglied selbst bestimmten Betrag.

(3) Die Mitglieder, die nach schriftlichem Antrag aufgenommen worden sind, können bis zum 30. Juni eines Jahres ihren Austritt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erklären.

(4) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den das Mitglied dem Gustav-Adolf-Werk oder seinen Zielen schadet.

## § 4

Organe des GAW LKTh sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a. die Beauftragten der Superintendenturen mit einer Stimme pro Superintendentur,
- b. die übrigen Mitglieder nach § 3 (1),
- c. zwei Mitglieder der Frauengruppe,
- d. der Vorstand des GAW LKTh,
- e. der zuständige Dezernent des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder sein Stellvertreter,
- f. und zwei weitere vom Vorstand berufene Mitglieder.

## § 6

(1) Die Mitgliederversammlung tritt im Zusammenhang mit dem Jahresfest einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit nicht Beschlüsse gemäß § 11 dieser Satzung zu fassen sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich.

(3) Die Versammlung ist in der Regel nicht öffentlich, doch können Gäste zugelassen werden.

(4) Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet diesen.
- b. Sie entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über den Haushaltsplan und den Unterstützungsplan.
- c. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 7

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schrift- und Geschäftsführer,
- d. dem Schatzmeister,
- e. dem Chronisten und Archivwart,
- f. der Leiterin der Frauenarbeit,
- g. einem Vertreter des Landeskirchenrates,
- h. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Stipendienfonds „Otto Welk“. Die Vorstandsmitglieder nach (1) a., b., c., d., e., h. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vertreter des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird durch den Landeskirchenrat bestimmt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 DGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schrift- und Geschäftsführer. Jeder ist berechtigt, den Verein nach außen allein zu vertreten.

## § 8

(1) Die Entscheidung über alle Fragen der Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, entscheidet die Verwendung der Mittel für die Zwecke des Gustav-Adolf-Werkes im Rahmen des grundsätzlichen Bestimmungsrechtes der Mitgliederversammlung, entscheidet über einzelne Unterstützungsgesuche, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse durch.

## § 9

Das GAW LKTh dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 10

(1) Das Gustav-Adolf-Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (GAW LKTh) erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Gustav-Adolf-Werk e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW). Es erkennt dessen Satzung als für sich verbindlich an, soweit die eigene Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die zweckbestimmten Erträge aus kirchlichen öffentlichen Sammlungen und Kollekten fallen nach Maßgabe ihrer näheren Bestimmung an das GAW LKTh.

(3) Letztwillige und sonstige Zuwendungen, insbesondere Stiftungen, die dem Gustav-Adolf-Werk zufallen, stehen dem GAW LKTh zu. Eine Zweckbestimmung durch den Geber ist zu beachten.

## § 11

(1) Zu einer Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(2) Die Auflösung des GAW LKTh erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 12

Bei Auflösung des GAW LKTh fällt sein Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen. Sie darf es nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, in erster Linie für Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung, verwenden.

## § 13

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.06.2000 in Kleinrudstedt beschlossen. Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Kraft.

Sogleich tritt die Ordnung des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Thüringen, vom 1. Januar 1987 außer Kraft.

## Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Großobringen*, Superintendentur Weimar, mit den Kirchgemeinden Daasdorf b. B., Heichelheim, Kleinobringen und Wohlsborn, im 1. Erledigungsfall
2. *Oberwillingen*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Behringen, Großliebringen, Kleinliebringen, Niederwillingen und Roda, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. und 2. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

### Zu Großobringen:

#### Pfarrstelle:

Zum Kirchspiel Großobringen gehören die Gemeinden Großobringen (210 Gemeindeglieder bei 744 Einwohnern), Kleinobringen (74/265), Heichelheim (70/305), Daasdorf b. B. (60/217) und Wohlsborn (134/512), insgesamt 548 Gemeindeglieder bei 2.043 Einwohnern. Der Dienstumfang umfasst 75 %, kann aber durch Religionsunterricht aufgestockt werden.

#### Ort:

Großobringen liegt 5 km von Weimar entfernt, stündlicher Busverkehr. Zahnarzt, Internist und Kindergarten sind vor Ort. Alle Schularten, Krankenhaus und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in Weimar.

#### Pfarrhaus:

Schönes, saniertes Pfarrhaus am Ortsrand neben der Kirche. Im Erdgeschoss: Amtszimmer, Gemeindeforum, Gästezimmer, Toilette, Küche und Heizraum (Gas). Im ersten Stock: die Pfarrwohnung mit 5 Zimmern, Küche und Bad. Garten, Nebengebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten und Garage; tadelloser Scheune, als Museum eingerichtet. Das Umfeld von Pfarrhaus und Kirche wurde 2000 straßenmäßig saniert.

#### Kirchen:

Alle Kirchen in Dach und Fach in Ordnung. Inneneinrichtung mit einigen Besonderheiten. Orgeln: spielbar, Großobringen mit einer Gerhardt-Orgel.

#### Sonstiges:

Zwei Friedhöfe (Heichelheim und Daasdorf) in kirchlichem Besitz. Kirchrechnungen in Verantwortung der Buchungs- und

---

## C. Freie Stellen

---

Kassenstelle Weimar. Aktive Gemeindekirchenräte in den meisten Gemeinden und treue Kerngemeinden.

In Wohlsborn: weiteres Pfarrhaus, vermietet, teilsaniert. Organist in Daasdorf b. B.

#### Erwartungen:

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer (Pastorin), der (die) gerne das Evangelium verkündet (14-tägig bzw. einmal im Monat), die Gemeindenachmittage fortführt, die Kinder- und Jugendarbeit wieder in Gang bringt, die Alten nicht vergisst, vorhandene Gaben weckt und fördert und vertrauensvoll mit den Ältesten zusammenarbeitet zum Wohl der gesamten Gemeinde.

#### **Zu Oberwillingen:**

Die Pfarrstelle Oberwillingen ist eine 100 %-Pfarrstelle (auch über den 31.12.2002 hinaus).

Zur Pfarrstelle gehören folgende Gemeinden:

	Einwohner	davon evang.
<i>Muttergemeinde:</i>		
Oberwillingen	170	30
<i>Tochtergemeinden:</i>		
Niederwillingen	650	199
Behringen	200	86
Roda	75	22
Großliebringen	330	166
Kleinliebringen	115	77

Predigtstätten: sechs

#### Mitarbeiter/innen:

ehrenamtliche Organistin in Niederwillingen, in den Gemeinden versehen Kirchenälteste den Küsterdienst.

Zur Zeit findet keine Kinder- und Jugendarbeit statt.

Vom Pfarrstelleninhaber bzw. der Pfarrstelleninhaberin wird Religionsunterricht im Rahmen der landeskirchlichen Verordnung erwartet.

#### Amtshandlungen in den letzten zwei Jahren:

Taufen: 8

Trauungen: 6

Bestattungen: 13

Zulassung von 8 Konfirmanden zum Abendmahl

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag im Pfarrsprengel: 3

#### Äußere Gegebenheiten:

Verkehrsanbindung zur Kreisstadt Arnstadt: Bus = 12 km

Verkehrsanbindung zu anderen Städten:

Ilmenau = 15 km

Stadttilm = 3 km

Bahnhof ist in Niederwillingen: Strecke Erfurt-Saalfeld

Schulen: in Stadttilm

Arztpraxis in: Niederwillingen

#### Pfarrhaus in Oberwillingen:

Baujahr 1972, ist in gutem Zustand. Die Dienstwohnung umfasst 100 m<sup>2</sup> und besteht aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad, WC. Weiterhin sind 2 Kellerräume. Garage und ein großer Garten vorhanden.

Als Diensträume stehen zur Verfügung: 1 kleines Amtszimmer im neuen Pfarrhaus, 1 Archivraum und 1 Gemeinderaum im alten Pfarrhaus.

Beheizung der Pfarrwohnung: Ölheizung

#### Sonstige Bemerkungen:

Das alte Pfarrhaus ist nicht bewohnt und soll verkauft werden. In Oberwillingen befindet sich ein Zentrum der Neuapostolischen Kirche.

#### Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Die GRKe freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der Pastorin/dem Pfarrer. Sie erwarten Besuchsdienst und seelsorgerliche Arbeit mit alten und jungen Menschen sowie einen positiven Zugang zu den Menschen in ihrer dörflich geprägten Lebensweise. Eltern freuen sich auf kirchliche Arbeit mit ihren Kindern.

Eisenach, den 21.02.2001

(A 250/21.02.)

*Der Landeskirchenrat*

*der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann*

*Landesbischof*

## A-Kirchenmusikerstelle in Bad Frankenhausen

Die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen schreibt zum 01.07.2001 die

A-Kirchenmusiker/instelle (100 %)

in der Region Bad Frankenhausen aus.

Die Kirchenemusikerstelle umfasst den Dienst in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Frankenhausen und die Betreuung der Kirchengemeinden in der Region in kirchenmusikalischen Fragen.

Erwartet werden an der Stätte der Ersten Deutschen Musikfeste die Leitung der Kantorei (ca. 30 Mitglieder), des Spatzenchores (4-7-jährige Kinder), der Kinder- und Jugendkantorei (8-14 Jahre), des Gospelchores, des Posaunenchores, der St. Wigberti-Kantorei (überregionaler Kammerchor im a capella-Bereich), des Kirchenchores Bendeleben und die instrumentale Nachwuchsarbeit.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Aus- und Weiterbildung kirchenmusikalisch aktiver Ehrenamtlicher in der Region.

Die seit 27 Jahren bestehende Konzertreihe „Frankenhäuser Sommermusiken“ ist auf bestehendem Niveau fortzuführen und mit eigenen Akzenten zu bereichern.

Zur Verfügung stehen in der Unterkirche in Bad Frankenhausen die 3 manualige Stobel-Orgel (49 Register), ein Orgelpositiv, ein Flügel, ein Klavier, diverser Orff-Instrumentarium, gemeindeeigene Blechblasinstrumente.

Auskünfte erteilen der Vorstand der Kreissynode und das Pfarramt Bad Frankenhausen (Tel. 034671/62614). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31.05.2001 an den Vorstand der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen, Kantor-Bischoff-Platz 8, 06567 Bad Frankenhausen (Tel. 034671/62614) zu richten.

## B-Kirchenmusikerstelle in Weida

Die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle (100 %) an der Stadtkirche zu Weida wird nach Erreichen der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers zum 31.12.2001 frei und ist ab 01.01.2002 neu zu besetzen.

Weida hat 9000 Einwohner, Regelschule und Gymnasium und eine gute Verkehrsanbindung nach Gera (12 km), wo sich Musikschule, musikisches Gymnasium, Theater und Orchester befinden. Mit dem „Reußischen Kammerorchester“ besteht eine jahrzehntelange gute Zusammenarbeit.

Nach Absprache ist die Kirchengemeinde in der Lage, eine Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Neben dem Chor der Kirchengemeinde (ca. 65 Mitglieder), der bisher jährlich ein Oratorium aufgeführt hat, warten der Kinderchor - Kurrende - (ca. 25 Kinder), der Posaunenchor (17 Bläser) und der Kirchenchor in der Nachbargemeinde Wünschendorf (6 km entfernt/ ca. 25 Mitglieder) auf eine qualifizierte Leitung und Betreuung.

Im instrumentalen Bereich steht in der Stadtkirche eine dreimanualige Walckerorgel (Baujahr 1934) mit 41 klingenden Stimmen, die 1988 einer Generalüberholung unterzogen wurde und einen neuen Spieltisch erhielt, zur Verfügung. Im Chorraum befindet sich für oratorische Aufführungen ein tragbares Orgelpositiv mit drei Registern der Firma Sauer.

In den Gemeinderäumen, in denen die Proben stattfinden, stehen ein Bechstein-Flügel und ein Klavier zur Verfügung. Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Gemeinde sowie die Fortsetzung und Weiterentwicklung der bisherigen musikalischen Arbeit. Wir erwarten eine erkennbare geistliche Beheimatung im Leben der Evang.-Luth. Kirche und ihren Gottesdiensten.

Den/die Bewerber/in erwartet folgender Aufgabenbereich:

- Mitgestaltung aller Gottesdienste und Amtshandlungen
- Bereitschaft zur Erprobung neuer Gottesdienstformen
- oratorische Aufführungen
- Orgelkonzerte, Bläsermusiken, Abendmusiken
- Ausbildung von Organisten für die Region
- musikalische Früherziehung im Evang. Kindergarten
- Pflege und Betreuung aller kircheneigenen Instrumente
- Zusammenarbeit mit dem kirchenmusikalischen Fachberater
- Beratung und Zusammenarbeit mit den Chören der Region Weida.

Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Ansprechpartner:

KMD Ernst Hünigler, Liebsdorfer Str. 7, 07570 Weida,  
Tel. 036603/62796,  
Pfr. Martin Schäfer, Kirchplatz 4, 07570 Weida,  
Tel. 036603/62593.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Mai 2001 erbeten an:

Die Kreissynode der Superintendentur Gera, z. H. Herrn Sup. Dr. Hans Mikosch, Talstr. 30, 07545 Gera oder Herrn Pfr. Martin Schäfer, Kirchplatz 4, 07570 Weida.

## Freie Stelle der Stadtkirchnerin/des Stadtkirchners in der Kirchengemeinde Altenburg

Die Kirchengemeinde Altenburg sucht ab 01.06.2001 eine Stadtkirchnerin/einen Stadtkirchner für eine 100%ige Anstellung. Die Bezahlung erfolgt nach KAVO.

Folgende Voraussetzungen werden erwartet:

- Fähigkeit und Qualifikation als Sachbearbeiter/in im kaufmännischen Bereich
- souveräner Umgang mit dem PC
- Kenntnis innerkirchlicher Strukturen und Abläufe
- Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche
- Sekretärinnenfähigkeiten
- selbständiges Erledigen von anstehenden Aufgaben
- Flexibilität im Bezug auf unterschiedliche Arbeitsaufgaben
- gepflegte Umgangsformen und Diskretion



Die Arbeitszeit ist bei Bedarf flexibel. Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von 2 Wochen an:

Dienstwohnung vorhanden  
(Besetzung der Stelle soll zum 1. November 2001 erfolgen.)

Gemeindekirchenrat der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Altenburg, Friedrich-Ebert-Str. 2, 04600 Altenburg,  
Tel. 03447/381490 oder Fax 03447/3814911

## Freie Stellen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 / 5346-240, Fax: 0391 / 5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte zu erklären.

### Pfarrstellen

Wegen des noch unterschiedlichen Redaktionsschlusses können die Ausschreibungen, die im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erscheinen, weiter voneinander abweichen. So veröffentlichen wir die nachfolgend aufgeführten zwei Pfarrstellen, die im Februar-Amtsblatt 2001 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht erscheinen konnten. In diesem Zusammenhang bitten wir zu beachten, dass die Bewerbungsfrist für beide Pfarrstellen bereits zum Ende des Monats März abläuft.

### **Propstsprengelel Erfurt-Nordhausen**

#### **Kirchenkreis Henneberger Land**

##### **I. Pfarrstelle Schleusingen**

2 Predigtstätten, 2.380 Gemeindeglieder  
Besetzung durch die Kirchenleitung  
Dienstwohnung vorhanden  
(Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2001 erfolgen.)

#### **Kirchenkreis Mühlhausen**

##### **Pfarrstelle Heiligenstadt**

1 Predigtstätte, 1.593 Gemeindeglieder  
zuzüglich zu betreuen sind 4 Seniorenheime  
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat

Freie Mitarbeiterstellen**Kirchenkreis Torgau-Delitzsch  
Gemeindepädagogische Stelle in der Region Torgau**

Ab 1. August 2001 ist eine 100%ige Mitarbeiterstelle für gemeindepädagogische Arbeit in Torgau zu besetzen.

Zum Tätigkeitsbereich gehören:

- die katechetische Arbeit in den Pfarrbereichen Torgau, Belgern und Beckwitz,
- Religionsunterricht in begrenztem Umfang an Grund- und Mittelschulen (4 bis max. 6 Stunden).

Die Stelle bietet die Chance, alternative Konzepte zur herkömmlichen Christenlehre zu entwickeln, da für alle Schülerinnen und Schüler Ev. Religionsunterricht angeboten wird. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in der Region Torgau projektbezogen zusammen.

Wir suchen einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin mit Lust und Liebe zur gemeindepädagogischen Arbeit, mit Ideen und geistlichem Engagement.

Für Fragen steht Ihnen gern Sup. Dr. Stawenow zur Verfügung, Tel. 034202 / 51281. Bewerbungen richten Sie bitte bis Ende März 2001 an die Ev. Superintendentur des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch, Schloßstraße 26, 04509 Delitzsch, Tel. 034202 / 51219, Fax 034202 / 52107.

**Freie Stelle einer Pressereferentin/eines Pressereferenten beim EMW**

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e. V. (EMW) ist der nationale Dachverband evangelischer Kirchen und missionarischer Verbände, Werke und Vereine zur Wahrnehmung partnerschaftlicher Beziehungen zu den Kirchen in Übersee, aber auch zur Stärkung der Ökumene in der sog. Ersten Welt.

In der Abteilung Studien und Öffentlichkeitsarbeit des EMW ist zum baldmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle

einer Pressereferentin/eines Pressereferenten

zu besetzen.

Zu den Aufgabenbereichen gehören:

- allgemeine Öffentlichkeits- und Pressearbeit des EMW (Pressemeldungen, Kontakt zu Presse, Journalisten etc.);
- journalistische Begleitung von Veranstaltungen, Konsultationen, Besuchen etc.;
- journalistische und redaktionelle Verantwortung für themen- und länderbezogene Publikationen des EMW und deren pressemäßige Begleitung;

- Mitarbeit in journalistischen Gremien;
- inhaltliche Verantwortung für die Internet-Präsentation des EMW;
- Vertretung des EMW in ausgewählten Gremien seiner Mitglieder.

Wir erwarten

- journalistische Erfahrung und Kompetenz
- ökumenische Erfahrungen, z. B. durch einen längeren Auslandsaufenthalt;
- sehr gute Sprachkenntnisse, vor allem in der englischen Sprache;
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen;
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit sowie
- EDV-Kenntnisse in den üblichen Office-Anwendungen.

Wir bieten eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit. Die Eingruppierung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung der EKD entsprechend BAT II a oder für beurlaubte Kirchenbeamtinnen oder -beamte analog A 13. Es werden die im kirchlichen Bereich üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen baldmöglichst an das Evangelische Missionswerk in Deutschland (EMW), z. H. Herrn Direktor Meißner, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg (E-Mail: gensecr@emw-d.de).

## Freie Stelle einer Pädagogikreferentin/eines Pädagogikreferenten beim EMW

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e. V. (EMW) ist der nationale Dachverband evangelischer Kirchen und missionarischer Verbände, Werke und Vereine zur Wahrnehmung partnerschaftlicher Beziehungen zu den Kirchen in Übersee, aber auch zur Stärkung der Ökumene in der sog. Ersten Welt.

In der Abteilung Studien und Öffentlichkeitsarbeit des EMW ist zum baldmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle

einer Pädagogikreferentin/eines Pädagogikreferenten

zu besetzen.

Zu den Aufgabenbereichen gehören

- die Erarbeitung von pädagogischen Materialien im Themenfeld von Mission, Ökumene, interkulturellem Lernen, Entwicklungszusammenarbeit für Schulen, Gemeinden und Gruppen;
- die Mitarbeit in pädagogischen Fachgremien;
- Kooperationen mit den Mitgliedern des EMW, zum Beispiel im Blick auf Fragen von ökumenischer Gemeindeerneuerung, Kursarbeit für ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Partnerschaftsarbeit, die Rolle von Frauen in Mission und Ökumene, „Koje Weltmission“ bei den Evangelischen Kirchentagen;
- Mitarbeit an anderen Publikationen der Abteilung Studien und Öffentlichkeitsarbeit;
- Vertretung des EMW in ausgewählten Gremien seiner Mitglieder.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Wir erwarten

- pädagogische Kompetenz (z. B. Erfahrungen in der Schule);
- theologische Kompetenz (evtl. Erfahrungen im Pfarramt);
- ökumenische Erfahrungen (z. B. durch längeren Auslandsaufenthalt);
- Fähigkeit und Interesse zum Abfassen eigener und Redigieren fremder Texte;
- gute Sprachkenntnisse, vor allem in der englischen Sprache;
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen;
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit sowie
- EDV-Kenntnisse in den üblichen Office-Anwendungen.

Wünschenswert ist bei einer Theologin oder einem Theologen ein bestehendes Grunddienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD oder einer der dem EMW angehörenden Freikirchen.

Wir bieten eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit. Die Eingruppierung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung der EKD entsprechend BAT II a oder für beurlaubte Kirchenbeamtinnen oder -beamte analog A 13. Es werden die im kirchlichen Bereich üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen baldmöglichst an das  
Evangelische Missionswerk in Deutschland (EMW), z. H.  
Herrn Direktor Meißner, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg (E-Mail: [gensecr@emw-d.de](mailto:gensecr@emw-d.de)).